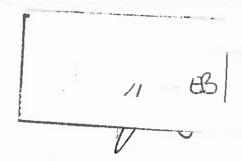
## **Landgericht Amberg**

Az.: 41 HK O 303/12





In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch d. Vorsitzenden, Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin - Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Netto Marken Discount AG & Co. KG, vertreten durch d. persönl. haft. Gesellschafter, Industriepark Ponholz 1, 93142 Maxhütte-Haidhof - Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

5

wegen Unlauteren Wettbewerb

erlässt das Landgericht Amberg - Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden am Landgericht am 19.12.2012 folgenden

## **Beschluss**

Der Tatbestand des Urteils vom 15.10.2012 im Verfahren 41 HK O 303/12 wird wie folgt berichtigt:

Die Aussage, "Flüssigkeiten in den Kartuschen, die als Aerosol vom Konsumenten inhaliert wird, besteht zu 90 % aus Propylenglycol und kann zu Atemwegsreizungen führen," findet sich nicht in der Gebrauchsanweisung des Produktes "Clever Smoke", sondern findet sich in einem Beitrag des deutschen Krebsforschungszentrums Heidelberg aus dem Jahre 2010 (Anlage

K 4).

## Gründe:

Der Tatbestand ist aufgrund des Antrags der Beklagten gem. § 320 Abs. 1 ZPO zu berichtigen.

gez.

am Landgericht